



TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2018

Alterszentrum Mühlefeld
Apperechweg 10
5015 Erlinsbach SO

Telefon 062 857 77 77
E-Mail: info@azmuehlefeld.ch
www.azmuehlefeld.ch

Kantonale Zuständigkeit

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit
Kanton Solothurn

In der Taxordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden, die Bewohnerinnen sind mitgemeint.

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner im Alterszentrum Mühlefeld (AZM), 5015 Erlinsbach SO.

Art. 2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2016/1186 des Kantons Solothurn in Anlehnung an das KVG sowie den Weisungen bezüglich Höchsttaxen Langzeitpflege 2016/2017.

Art. 3 Tagestaxen

Die Bruttotaxe setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Hotellerietaxe (z.L. Bewohner)
- Pflege Patientenbeteiligung (z.L. Bewohner)
- Pflege Anteil Krankenkasse (z.L. Krankenversicherung)
- Pflege Anteil öffentliche Hand (z.L. Wohngemeinde)

Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe beinhaltet Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie die vom Kanton Solothurn festgelegte Investitionskostenpauschale (CHF 28.00) und den Ausbildungsbeitrag (CHF 2.00).

Hotellerietaxe Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	CHF 173.00
Hotellerietaxe Einzerrzimmer ohne eigene Nasszelle	CHF 168.00
Hotellerietaxe Bett im Doppelzimmer pro Person	CHF 163.00
Ermässigung Hotellerietaxe bei Abwesenheit (nur ganze Kalendertage)	CHF 21.50

Die **Hotellerietaxe** umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Heim
- Anschlussmöglichkeiten im Zimmer für Telefon, Radio, Fernsehen. Nicht inbegriffen sind die entsprechenden Gebühren.
- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Getränke (ohne Alkohol), an Sonn- und Feiertagen Wein zum Mittagessen
- Freie Konsumation von Tee und Mineral auf der Abteilung
- Diät- und Sonderkost nach ärztlicher Verordnung / Weisung (ausgenommen Spezialernährungen z.L. Krankenversicherung)
- Interne Postverteilung
- Waschen, bügeln der Heim- und Privatwäsche sowie kleine Flickarbeiten (unter 10 Minuten) an der Privatwäsche
- Benutzung von Hilfsmitteln wie Rollator und Rollstuhl (ausgenommen Spezialanfertigungen)
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Teilnahme an den Aktivierungsangeboten und Veranstaltungen im Heim
- Verwaltungspauschale, Beratungsgespräche im Rahmen der Möglichkeiten des Heimes

Die übrigen Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Pflegetaxe

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Diese wird beim Eintritt festgelegt und danach halbjährlich überprüft. Bei signifikanten Änderungen des Gesundheitszustands wird der Grad der Pflegebedürftigkeit ebenfalls neu eingestuft. Die Pflegetaxen richten sich nach der Taxtabelle des Kantons Solothurn und sind in der Taxtabelle 2018 des Alterszentrums Mühlefeld ersichtlich.

Besondere Leistungen

Folgende Leistungen sind weder in der Hotellerie- noch in der Pflegetaxe enthalten und werden zusätzlich durch das Heim in Rechnung gestellt:

• Fusspflege, Podologie, Coiffeur	nach Aufwand		
• Bezüge in der Cafeteria	nach Aufwand		
• persönliche Toilettenartikel (Zahnpasta, Zahnbürste, Shampoo, Duschmittel, nicht krankenkassenpflichtige Medikamente usw.)	nach Aufwand		
• über der normalen Abnutzung liegende Schäden im Zimmer und an Einrichtungen	nach Aufwand		
• Hauswartarbeiten (Reparaturen an persönlichen Gegenständen, Entsorgung, Zimmerräumung, etc.)	pro Stunde	CHF	60.00
Materialkosten	nach Aufwand		
• „Nämeli“ anbringen an der persönlichen Wäsche	pro Stück	CHF	1.00
• Flicker von Kleidungsstücken etc.	je ¼ Std.	CHF	15.00
• Chemische Reinigung	nach Aufwand		
• Grundgebühr für Telefonanschluss	pro Monat	CHF	20.00
• Telefongesprächsgebühren	effektive Gebühren		
• TV Kabelanschlussgebühr (Betriebskostenbeitrag, ges. Urhebergebühr)	pro Monat	CHF	12.00
• Transportkosten:			
- Fahrdienste	nach Aufwand		
- Begleitung durch Pflegepersonal	pro Stunde	CHF	60.00

Medizinische Versorgung durch Ärzte (Hausarzt, Psychiater, Spezialist, Zahnarzt) und Therapeuten (z.B. Physiotherapie) sowie Medikamente, Brillen, Hörgeräte, Zahnprothesen etc. werden direkt durch den externen Leistungserbringer an die Krankenkasse/den Bewohner fakturiert.

Art. 4 Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit/Spitalaufenthalt

Ganze Abwesenheitstage werden folgendermassen in Rechnung gestellt:

• Ermässigung Hotellerietaxe	CHF	21.50
• Pflegetaxe		Erläss

Die Ein-/Austrittstage resp. An-/Abreisetage werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Punktuelle Reduktionen wie z.B. versäumte Mahlzeiten werden nicht in Abzug gebracht.

Art. 5 Vorauszahlung

Bei jedem Neueintritt wird eine unverzinsten Vorauszahlung von CHF 5'000.00 eingefordert. Diese ist vor der Aufnahme geschuldet. Die Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung verrechnet. Bei Kurzaufenthalten von weniger als 15 Tagen kann eine individuelle Lösung mit der Zentrumsleitung vereinbart werden.

Art. 6 Eintritt/Austritt

Bei Eintritt und Austritt wird jeweils eine Pauschale von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Falls ein Bewohner bei Vertragsbeginn noch nicht bzw. nicht einzieht oder ein Zimmer im Voraus reservieren möchte, wird für die Tage des Leerstands die ermässigte Hotellerietaxe (analog Abwesenheit) erhoben. Bei kurzfristigem Nichteintritt wird eine Umtriebspauschale von CHF 500.00 erhoben.

Art. 7 Todesfall

Bei Todesfall wird ab dem folgenden Tag für 14 Tage die ermässigte Hotellerietaxe (analog Abwesenheit) in Rechnung gestellt. Kann das Zimmer innerhalb der Frist neu belegt werden, werden nur die effektiven Tage des Leerstands verrechnet.

Ist das Zimmer nach 14 Tagen noch nicht geräumt, wird dieses durch das AZM geräumt und mit einem Stundensatz von CHF 60.00/Std. sowie den extern anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Für die Herrichtung des Verstorbenen und den administrativen Aufwand wird eine Todesfallpauschale von CHF 500.00 erhoben.

Art. 8 Kündigung

Der unbefristete Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Für Kurzaufenthalter (Temporärvertrag) beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage. Nach einer Aufenthaltsdauer von zwei Monaten ist die Kündigungsfrist dieselbe wie beim unbefristeten Pensionsvertrag.

Erfolgt der Austritt vor Ablauf der offiziellen Kündigungsfrist, wird bis zum Vertragsende die ermässigte Hotellerietaxe (analog Abwesenheit) erhoben. Kann das Zimmer innerhalb der Frist neu belegt werden, werden nur die effektiven Tage des Leerstands verrechnet.

Art. 9 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Die gesamten Taxen und besonderen Leistungen sind per Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Hotellerietaxe wird für den laufenden Monat, die Pflorgetaxe für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt ab Datum der Rechnungsstellung 10 Tage. Ab Fälligkeitsdatum wird ein Verzugszins von 5 % sowie ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 25.00 erhoben.

Die vorliegende Taxordnung basiert auf dem am 27. Juni 2016 vom Solothurner Regierungsrat festgelegten Beschluss und wurde vom Vorstand „Verein Alterszentrum Mühlefeld Erlinsbach“ genehmigt.

Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Erlinsbach SO, 01.01.2018

Regina Wildi
Präsidentin

Karin Schwarzenbach
Zentrumsleiterin